

02

Bebauungsplan Nr. 92 „Ortsmitte“

hier:

- 1. Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB)**
- 2. Entwurfsbeschluss**
- 3. Beschluss über die parallele Änderung der Bebauungspläne**
 - Nr. 9 „Ortskern“,
 - Nr. 44 „Pröbstingstraße Erweiterung“,
 - Nr. 48 „Ortskern Süd“ und
 - Nr. 51 „Ortskern West“
- 4. Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit**
- 5. Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange**

Bereich: südlich der Bahnhofstraße und Welle zwischen Felix-Fraling-Straße und Grevener Straße sowie nördlich der Bahnhofstraße und Welle zwischen Darupstraße und Lange Straße einschließlich Kirchstraße und südlich der Lange Straße

Der Rat der Gemeinde Nordwalde hat in seiner Sitzung am 10. Oktober 2017 folgende Beschlüsse gefasst:

„Zu 1.

- a) Für den Geltungsbereich - dessen Lage und Abgrenzung aus der beigefügten Darstellung ersichtlich ist - ist ein qualifizierter Bebauungsplan im Sinne von § 30 BauGB aufzustellen (Anlage)**
- b) Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung Nr. 92 „Ortsmitte“ (Anlage).**

Zu 2.

Dem vorgestellten Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 92 „Ortsmitte“ wird zugestimmt.

Zu 3.

Parallel zum Aufstellungsverfahren sind die betroffenen derzeit rechtskräftigen Bebauungspläne

- Nr. 9 „Ortskern“,
- Nr. 44 „Pröbstingstraße Erweiterung“,
- Nr. 48 „Ortskern Süd“ und
- Nr. 51 „Ortskern West“

für den jeweiligen Geltungsbereich des Aufstellungsbeschlusses (Anlage) entsprechend zu ändern.

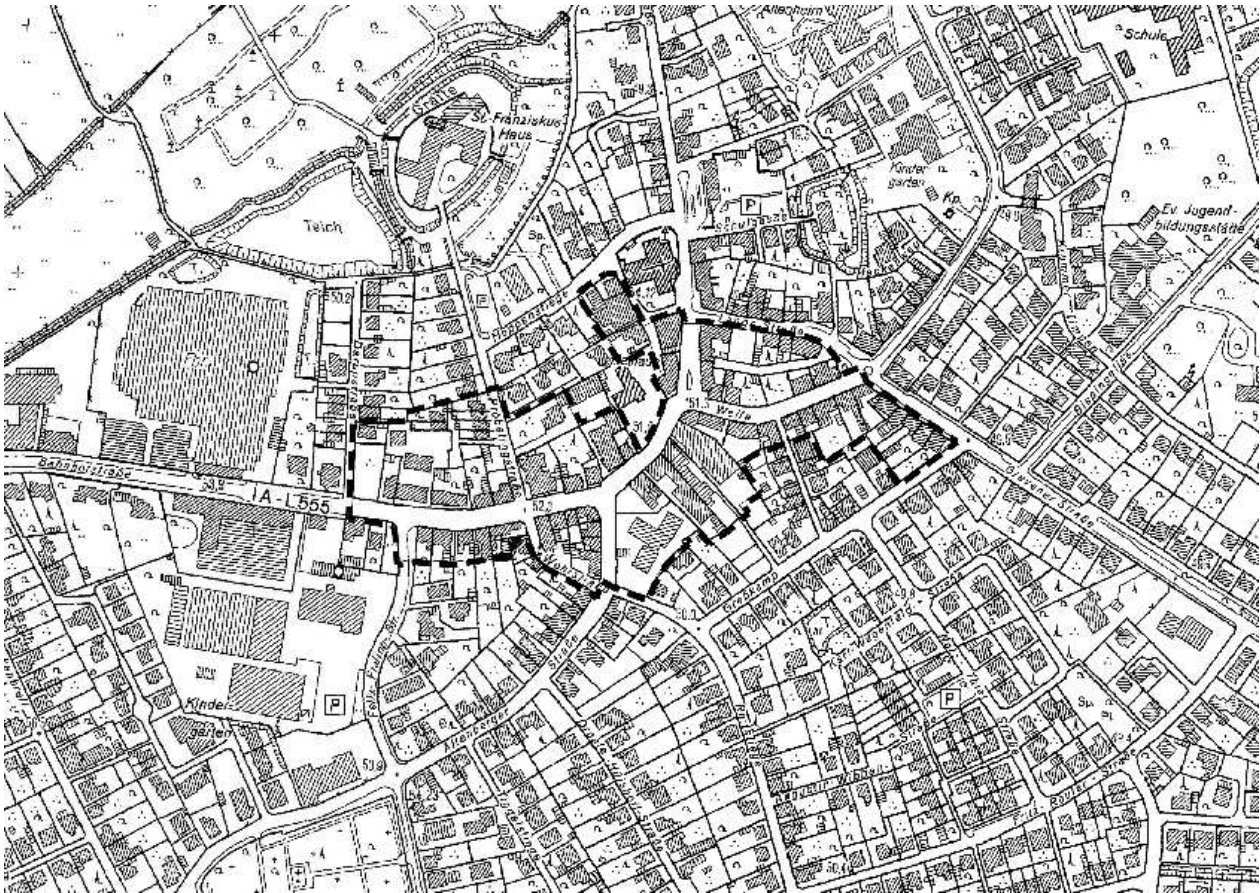
Zu 4.

Über den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 92 „Ortsmitte“ sowie die parallele Änderung der betroffenen derzeit rechtskräftigen Bebauungspläne wird eine frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt.

Zu 5.

Über den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 92 „Ortsmitte“ sowie die parallele Änderung der betroffenen derzeit rechtskräftigen Bebauungspläne wird eine frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, nach § 4 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt.“

Der räumliche Geltungsbereich entsprechend der Beschlüsse - dessen Lage und Abgrenzung - ist im Übersichtsplan dargestellt:



Gemäß § 3 Absatz 2 BauGB wird hiermit bekannt gemacht:

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 92 „Ortsmitte“ wird im Verfahren gemäß §§ 8 ff. des Baugesetzbuches (BauGB) aufgestellt.

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 92 „Ortsmitte“ im Verfahren gemäß §§ 8 ff. nebst Begründung liegt im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

**in der Zeit vom 20. Oktober 2017 bis 20. November 2017 einschließlich
in der Gemeinde Nordwalde,
Bahnhofstraße 2, Zimmer 26,**

während der Dienststunden

**montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr,
dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und
donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr**

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Zusätzlich findet

**am 9. November 2017 um 18.00 Uhr
im Forum der Kardinal-von-Galen-Gesamtschule,
Amtmann-Daniel-Straße 32,
eine Bürgerinformationsveranstaltung**

zu diesem Bebauungsplan statt.

Übereinstimmungsbestätigung:

Gemäß § 2 Absatz 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Beschlüsse mit den Beschlüssen des Rates vom 10. Oktober 2017 übereinstimmt und nach § 2 Absatz 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Bekanntmachungsanordnung:

Gemäß § 2 Absatz 4 BekanntmVO wird die vorstehende Bekanntmachung hiermit angeordnet und öffentlich bekannt gemacht.

Zudem werden hiermit die vorstehenden Beschlüsse gemäß § 11 der Hauptsatzung der Gemeinde Nordwalde ortsüblich bekannt gemacht.

Hinweise:

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nordwalde, den 12. Oktober 2017

gez. Schemmann